




Baden-Württemberg

AMTSGERICHT STUTTGART
DER PRÄSIDENT

Amtsgericht Stuttgart • Postfach 10 60 08 • 70049 Stuttgart

Datum 21.05.2014

Nr.

 Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14. April 2014 gegen Herrn Richter am Amtsgericht
Gauch

Sehr geehrter Herr

zu Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.04.2014 hat Herr Richter am Amtsgericht
Gauch wie folgt Stellung genommen:

„Richtig ist, dass im Verhandlungstag vom 11.04.2014 verschiedene Beweisanträge nach §§ 420 Abs. 4, 411 Abs. 2 Satz 2 StPO abgelehnt wurden. Dies auf dem Hintergrund, dass das Gericht die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hielt.

Richtig ist auch, dass Befangenheitsanträge nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO als unzulässig verworfen wurden. Dem voraus gingen indes eine große Anzahl von Befangenheitsanträgen und eine umfangreiche Beweisaufnahme. Insgesamt drängte sich dem Gericht der Eindruck auf, dass die Befangenheitsanträge allein zur Verschleppung des Verfahrens gestellt wurden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hauptverhandlung bereits am 31.01.2014 begann und am 19.02., 12.03., 25.03. und am 11.04.2014 fortgesetzt wurde.

Richtig ist auch, dass der Angeklagte K. gegen Nachmittag des 11.04.2014 um eine Unterbrechung bat und darauf hinwies, dass er gesundheitliche Probleme habe. Er führte hierzu aus, er habe eine Bronchitis und könne sich deshalb nicht mehr hinreichend auf das Verfahren konzentrieren. Bis zu diesem Zeitpunkt war mir am Gesundheitszustand nichts aufgefallen. Ebenso wenig hatte die Vertreterin der Staatsanwaltschaft entsprechende Beobachtungen gemacht, so dass der Antrag auf Unterbrechung abgelehnt wurde. Indes kam es zu einer kürzeren Unterbrechung der Hauptverhandlung. Im Rahmen dieser Pause wurde der Angeklagte von einer hinzugerufenen Ärztin untersucht. Diese stellte dann im Rahmen ihrer Untersuchung eine Verhandlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Untersuchung fest. Es wurde daraufhin kurz in die Hauptverhandlung eingetreten und die Hauptverhandlung bis zum 25.04.2014 unterbrochen.“

Ergänzend bemerke ich hierzu folgendes:

Für richterliche Entscheidungen gilt der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Urteile, Beschlüsse und andere im Laufe eines Verfahrens getroffene Entscheidungen können deshalb nur durch die von den Verfahrensordnungen zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe angegriffen werden. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kommt demgegenüber nur dann in Betracht, wenn es um die Verletzung von Dienstpflichten geht. Hierfür bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Dies gilt auch für Ihren Hinweis, dass Herr Gauch den Antrag auf Unterbrechung wegen gesundheitlicher Probleme eines Angeklagten abgelehnt hat. Anhaltspunkte dafür, dass Herrn Gauch zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten bekannt war oder sich ihm hätte aufdrängen müssen, sind Ihrem Schreiben vom 14.04.2014 nicht zu entnehmen.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde hat deshalb keinen Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen